

**Terminsbestimmung 21.08.
25**



Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 11/24

25.04.2025

1. Der Termin am 16.05.2025 wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

2. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. August 2025, 11:15 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Jeersdorf Blatt 701, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Jeersdorf	1	167/51	Gebäude- und Freifläche, Bookhoop 18	725

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Raum im Spitzboden, allesamt Nr. WHG II des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte (Hof- und Gartenflächen). Das Miteigentum ist durch den mit dem anderen Miteigentumsanteil verbundene Sondereigentumsrecht beschränkt. Der Miteigentumsanteil ist eingetragen in Blatt 700.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 169.000,00 €

Beschreibung:

Das Objekt ist mit einem Zweifamilienhaus bebaut. Die betroffene Wohnung befindet sich im Dachgeschoss und hat eine Wohnfläche von ca. 92 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de
